

Presseinfo Juni 2025 – 1

Mitarbeiterbeurteilung am Unternehmen des Arbeitgebers Steuerfreibetrag und Besteuerungsaufschub nutzen

Die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter am Unternehmen, meist in Form von Aktien, wird immer beliebter. Das liegt auch daran, dass immer mehr Menschen in Deutschland Aktien offener gegenüberstehen als noch vor einigen Jahren. „Sowohl für Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer ergeben sich verschiedene Vorteile, wenn Arbeitnehmer am Arbeitgeberunternehmen beteiligt werden“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. So ist es für die Arbeitgeber in den aktuellen Zeiten von Fachkräftemangel ein wichtiges Mittel zur Mitarbeiterbindung, -gewinnung und -motivierung. Arbeitnehmer können die Aktien für den Vermögensaufbau und zusätzlicher Altersvorsorge verwenden. Zudem erhalten sie zusätzlich zum Gehalt meist regelmäßige Dividendenausschüttungen. Auch gesetzgeberisch ist eine stärkere Beteiligung von Mitarbeitern am Arbeitgeberunternehmen gewollt und wird daher gefördert. Hat ein Arbeitgeber sogenannte Belegschaftsaktienprogramme, werden die Aktien entweder gänzlich kostenlos oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben. Bei einigen Programmen belohnt der Arbeitgeber den normalen Aktienkauf der Arbeitnehmer auch mit zusätzlichen Gratisaktien. „Was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber quasi geschenkt bekommt, ist ein geldwerter Vorteil und somit Arbeitslohn, der normalerweise steuerpflichtig ist“, erklärt Bauer. Richten sich diese Belegschaftsaktienprogramme jedoch an alle Mitarbeiter des Unternehmens, ist dieser geldwerte Vorteil bis zu 2.000 € jährlich steuerfrei. Bekommt der Arbeitnehmer diesen geldwerten Vorteil zusätzlich zum normalen Gehalt, ist der geldwerte Vorteil auch sozialversicherungsfrei. Der Höchstbetrag kann jedes Jahr neu ausgeschöpft werden. Kann der geldwerte Vorteil nicht steuerfrei gestellt werden, weil sich das Belegschaftsaktienprogramm nur an bestimmte Arbeitnehmergruppen, z.B. Führungskräfte, richtet, kann die Besteuerung des geldwerten Vorteils hinausgeschoben werden. Das hat den Vorteil, dass Steuern erst bezahlt werden müssen, wenn man die Aktien zum Beispiel verkauft und liquide Mittel hat. Sinkt der Aktienkurs bis zum Verkauf, wird die Höhe des geldwerten Vorteils erst im Verkaufszeitpunkt ermittelt, wenn vom Wahlrecht der hinausgeschobenen Besteuerung Gebrauch gemacht wird. Erfolgt die Besteuerung des geldwerten Vorteils gleich bei Übertragung der Aktien auf den Arbeitnehmer, ist eine Berücksichtigung des Kursverlustes beim

geldwerten Vorteil nicht möglich. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer jedoch fragen, ob die Besteuerung hinausgeschoben werden soll oder nicht. Bauer empfiehlt: „Dem Hinausschieben der Besteuerung sollte der Arbeitnehmer unbedingt zustimmen, da nur so vorteilhafte steuerliche Regelungen angewendet werden können.“ Zum einen ist das die Neubewertung des geldwerten Vorteils, wenn der Aktienkurs sinkt, und zum anderen kann nach Ablauf von 3 Jahren der geldwerte Vorteil ermäßigt besteuert werden. Der Besteuerungsaufschub erfolgt auch unverzinst, sodass keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Das Absinken des Aktienkurses ist für den Arbeitnehmer weniger risikobehaftet, weil er die Aktien entweder kostenfrei oder in der Regel stark verbilligt erhält, sodass dennoch meist Gewinne erzielt werden.